

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AGB BAU- UND PROFESSIONISTENLEISTUNGEN AUFTRAGGEBER)

1. Gegenstand und Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Bauleistungen (einschließlich Neben-, Zusatz- und Regieleistungen) im Sinne der Definition des Punktes 3.1 der ÖNORM B 2110 in der Fassung 15.03.2013 („ÖNORM B 2110“), welche von **neuStern Immobilien GmbH**, FN 128878b, („Auftraggeber“) an bauausführende Unternehmen („Auftragnehmer“) erteilt werden.
- 1.2. Der Auftraggeber ist nur bereit, zu den in den vorliegenden AGB geregelten Bedingungen zu kontrahieren und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB zu beziehen. Auftrags-, Geschäfts-, Liefer-, Vertrags- oder sonstige Bedingungen von Auftragnehmern sind ausgeschlossen und gelten nur, sofern und soweit deren Geltung vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurde. Ausdrückliche oder konkludente (Erfüllungs-)Handlungen oder Schweigen des Auftraggebers gelten nicht als Akzeptierung solcher Bedingungen von Auftragnehmern.
- 1.3. Diese AGB können elektronisch auf der Website des Auftraggebers [www.https://neustern.at/wp-content/uploads/2021/11/AGB_Bauleistungen.pdf](https://neustern.at/wp-content/uploads/2021/11/AGB_Bauleistungen.pdf) abgerufen, ausgedruckt, downgeloaded und auf einem Speichermedium gespeichert werden.
- 1.4. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgelegt ist, unterliegt die Vergabe von Bauleistungen als Bauaufträge durch den Auftraggeber nicht dem Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung („**BVergG**“) und den dazu ergangenen Vorschriften, den vergaberechtlichen Grundsätzen und dem vergabespezifischen Rechtssystem, einschließlich der entsprechenden Vergaberechtsschutzgesetze der Länder samt dazu ergangener Verordnungen. Allfällige (autonome) Vergabebestimmungen des Auftraggebers zur Vergabe eines Bauauftrages finden sich in der Leistungsbeschreibung respektive dem Leistungsverzeichnis als Teil der Ausschreibung. Der Auftragnehmer akzeptiert die vorliegenden AGB des Auftraggebers entweder ausdrücklich oder konkludent durch Leistung eines Angebotes oder mit Beginn der Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten und freigegebenen Bauleistungen.

2. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Sofern die Bestandteile eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und / oder deren Reihenfolge nicht gesondert vertraglich geregelt sind, gelten die nachstehend angeführten Vertragsbestandteile (im Falle von Widersprüchen nach Maßgabe der nachangeführten absteigenden Reihenfolge) als vereinbart:

- 1) der Werkvertrag / Basisvertrag bzw das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterfertigte Auftragschreiben unter Einbeziehung der vorliegenden AGB des Auftraggebers;
- 2) allfällige Verhandlungsprotokolle;
- 3) die Ausschreibungsunterlagen (insbesondere die Leistungsbeschreibung und / oder das Leistungsverzeichnis) samt Anlagen bzw Ausführungsunterlagen in folgender Reihenfolge:
 - i) Pläne, Zeichnungen, Muster des Auftraggebers;
 - ii) Baubeschreibung, technische Berichte udgl des Auftraggebers;
 - iii) allfällige Formblätter bzw Formulare des Auftraggebers;
- 4) das Letztangebot des Auftragnehmers und allfällige vorherige Angebote des Auftragnehmers, jeweils samt Anlagen und Nachreichungen, wobei allfällige darin (insbesondere in Begleitschreiben) erklärte Vorbehalte und Abweichungen zu den AGB und zu den Ausschreibungsunterlagen nicht Vertragsinhalt werden, soweit diese im Werkvertrag nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden;
- 5) die Abschnitte 5 bis 12 der ÖNORM B 2110 und die in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angeführten ÖNORMEN sowie die einschlägigen ÖNORMEN technischen Inhaltes, in Ermangelung dieser DIN-Normen, und Richtlinien technischen Inhaltes, in ihrer jeweils geltenden Fassung;
- 6) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs („**ABGB**“) und des Unternehmensgesetzbuchs („**UGB**“) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese in den vorangeführten Vertragsgrundlagen nicht ausgeschlossen sind.

3. Eignung des Auftragnehmers

3.1. Allgemeines zur Eignung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss zur Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen geeignet sein, dh über die berufliche Zuverlässigkeit sowie über die zur Auftragsausführung erforderliche Befugnis, technische und finanzielle bzw wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Sofern vom Auftraggeber in den Auftragsgrundlagen Eignungsnachweise festgelegt wurden, hat der Auftragnehmer seine Befugnis, Zuverlässigkeit, technische sowie finanzielle bzw wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mittels der festgelegten Eignungsnachweise nachzuweisen. Im Falle der Angebotslegung durch eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied seine berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen, für welche dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Hinsichtlich jedes Subunternehmers ist die berufliche Zuverlässigkeit sowie die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und / oder Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Die Eignung des Auftragnehmers muss während der gesamten Vertragslaufzeit nachweislich gegeben sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit Nachweise über das Fortbestehen der Eignung zu verlangen, um festzustellen, ob die Eignung nach wie vor gegeben ist. Bei Wegfall der Eignung, aus welchen Gründen auch immer, ist der Auftraggeber zur sofortigen (vorzeitigen) Vertragsauflösung bzw zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt.

3.2. Zuverlässigkeit

Seitens des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer darf kein Ausschlussgrund in analoger Anwendung des § 78 Abs 1 BVergG 2018 vorliegen. Der Auftragnehmer erklärt mit Abgabe eines Angebotes sowie mit einem Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber für sich und seine Subunternehmer rechtsverbindlich, dass kein in § 78 Abs 1 BVergG 2018 analog genannter Ausschlussgrund vorliegt sowie die unwiderrufliche Zustimmung zur Einholung von Auskünften aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den §§ 28, 29 LSD-BG zuzurechnen ist.

3.3. Befugnis

Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer müssen über alle für die Leistungserbringung notwendigen einschlägigen Befugnisse, insbesondere über alle erforderlichen Gewerbe- und / oder Berufsausübungsberechtigungen (gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf die in § 32 Abs 1 GewO 1994 geregelten Nebenrechte), verfügen. Der Auftragnehmer erteilt mit Abgabe eines Angebotes sowie mit einem Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber für sich und seine Subunternehmer die unwiderrufliche Zustimmung zur Einholung einer Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG, ob diesen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist.

3.4. Wirtschaftliche / finanzielle und technische Leistungsfähigkeit

Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer müssen sich in einer solventen wirtschaftlichen Lage befinden. In technischer Hinsicht muss sichergestellt sein, dass die vom Auftragnehmer bei der Auftragsdurchführung bzw Leistungserbringung eingesetzten Personen über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften verfügen und die deutsche Sprache beherrschen. Allfällige in einem Angebot des Auftragnehmers benannte (Schlüssel-)Personen müssen im Falle der Auftragserteilung durch den Auftraggeber verpflichtend in der jeweils angegebenen Position eingesetzt werden, widrigenfalls der Auftraggeber zur sofortigen (vorzeitigen) Vertragsauflösung bzw zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Ein Austausch bzw Wechsel dieser Personen bedarf der vorherigen ausdrücklichen nachweislichen Zustimmung des Auftraggebers.

4. Leistungserbringung

4.1. Übergeordnete Verpflichtung

Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung – vorrangig und ungeachtet der Geltung und Reihenfolge der jeweiligen Vertragsgrundlagen – die übergeordnete Verpflichtung, seine Lieferungen und Leistungen termin- und fachgerecht (lege artis) gemäß dem jeweiligen Stand der Technik und unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, behördlicher Anordnungen, Regelwerken und Normen, technisch einwandfrei zum vereinbarten Preis zu erbringen. Die Fertigstellung und Abnahmefähigkeit der vereinbarten Lieferungen und Leistungen muss zu den vereinbarten Terminen

absolut gesichert sein. Änderungen von für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen relevanten Rechtsvorschriften und behördlicher Anordnungen sind vom Auftragnehmer, soweit er zur Einhaltung derselben verpflichtet ist, zu beachten. Derartige Änderungen führen nicht zu Leistungsänderungen, außer dies ist ausdrücklich schriftlich vorgesehen oder vereinbart. Ein (auch nur teilweises) Abgehen von dieser übergeordneten Verpflichtung des Auftragnehmers ist nur dann zulässig, wenn dies schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wird und dabei im Text ausdrücklich festgehalten wird, dass damit die übergeordnete Verpflichtung des Auftragnehmers modifiziert wird.

4.2. Kenntnis der Auftragsgrundlagen

Der Auftragnehmer bestätigt mit Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber, dass er die gesamten Auftragsgrundlagen (einschließlich einer allfälligen Ausschreibung samt Anlagen und Pläne) kennt und geprüft hat, dass diese insofern vollständig sind, als alle Leistungsteile, die zur einwandfreien Vertragserfüllung und Erreichung des Leistungszieles notwendig sind, ausreichend beschrieben sind, dass diese für seine Kalkulation ausreichend waren und dass die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilt werden konnten. Allfällige Fehleinschätzungen und (Kalkulations-)Irrtümer des Auftragnehmers gehen daher zu seinen Lasten.

4.3. Leistungsänderungen bzw Leistungsabweichungen

Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen – welcher Art auch immer – berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Geltendmachung von Entgelts- und Ersatzansprüchen, insbesondere von Mehrkostenforderungen, und dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber behält sich – insbesondere, um Endkunden gewisse Gestaltungs- und Sonderwunschrechte (va hinsichtlich der Ausstattung) einräumen zu können – vor, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen jederzeit einseitig abzuändern, insbesondere die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen zu erweitern oder zu reduzieren. Sich daraus ergebende Mehr- oder Minderkosten werden auf Grundlage eines vom Auftragnehmer zu erstellenden Vorschlages einvernehmlich ermittelt und dem vereinbarten Preis zugeschlagen oder abgezogen. Sollte über die mit der Leistungsänderung verbundene Honorierung des Auftragnehmers kein Einvernehmen erzielt werden können, so werden die Mehr- oder Minderkosten auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise (abzgl eines etwaigen Nachlasses) oder – bei einem Pauschalpreis – auf Grundlage üblicher Einheitspreise ermittelt.

4.4. Ausführung von Aufträgen in Regie

Die Ausführung von Leistungen in Regie zu Regiepreisen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen nachweislichen Anordnung von Regieleistungen durch den Auftraggeber.

4.5. Prüfung und Freigabe von Unterlagen

Vom Auftragnehmer herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt dem Auftragnehmer nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

4.6. Teilnahme an Besprechungen

Die notwendige Teilnahme an Baubesprechungen, Besprechungen mit den Fachplanern und deren Übernahme in die Einreichpläne sowie allfällige Vorabstimmungen mit den zuständigen Behörden ist im Auftragsumfang enthalten und wird mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nicht gesondert entlohnt.

4.7. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigten Vertreter für das gesamte Vergabeverfahren und die Vertragsabwicklung nach Auftragserteilung namhaft zu machen, welches berechtigt ist, namens der Arbeitsgemeinschaft verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen einzufordern und in Empfang zu nehmen sowie alle laufenden Verhandlungen im Zuge der Auftragsausführung für die Arbeitsgemeinschaft zu führen, Aufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen und den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln. Einschränkungen des Umfanges der Vollmacht des Vertreters sind unwirksam. Wird kein bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht oder ist ein solcher nicht mehr vorhanden, kann das Vergabeverfahren sowie die anschließende Auftragsabwicklung mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben erfolgen. Erklärungen eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder Erklärungen an dieses gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen abgegeben.

Arbeitsgemeinschaften müssen im Angebot die Mitglieder und die Leistungsteile, die von den einzelnen Mitgliedern im Auftragsfall erbracht werden, angeben. Eine Änderung der Zusammensetzung einer Arbeitsgemeinschaft nach Angebotslegung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers im Hinblick auf die Eignung der einzelnen Mitglieder.

4.8. Baustellenkoordination, SiGe-Planung

Die Baustellenkoordination und SiGe-Planung erfolgt auf Basis separater Vereinbarungen.

4.9. Vertretung

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen, die im Zuge der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, für den Auftragnehmer abgeben und entgegennehmen kann. Sofern Einschränkungen der Vertretungsbefugnis vor Baubeginn nicht schriftlich bekanntgeben oder offengelegt werden, ist eine Einschränkung derselben gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Zu Vertragsänderungen oder -anpassungen ist der bevollmächtigte Vertreter aber nicht bevollmächtigt und dazu nicht berechtigt.

Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Koordinierung und Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen. Er muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter jederzeit aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

4.10. Abfall, Müll und Bauschutt

Der Auftragnehmer ist zur rechtskonformen und fachgerechten Abfall-, Müll- und Bauschuttrennung sowie -entsorgung verpflichtet und für Ordnung und Reinlichkeit im Baustellenbereich verantwortlich. Er hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen und Materialien, einschließlich Verpackungsmaterial, zu hinterlassen. Etwaige Entsorgungs- oder Reinigungskosten und Gebühren sind im vereinbarten Preis enthalten und vom Auftragnehmer direkt zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer sämtliche hierfür anfallenden (Mehr-)Kosten weiterzuerrechnen.

4.11. Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen, Wege oder sonstiger Grundflächen hat der Auftragnehmer nur bei Vorliegen einer gesicherten Zustimmung des Grundstückseigentümers und unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Der Auftragnehmer hat sich hinsichtlich des Vorliegens einer solchen Zustimmung selbst zu erkundigen und bei Nicht-Vorliegen einer solchen Zustimmung derartige Flächen Dritter nicht in Anspruch zu nehmen. Bei Verunreinigung bzw. Beschädigung solcher fremder Flächen hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten. Die Kosten im Zusammenhang mit Besitzstörungsklagen oä gegen den Auftraggeber auf Grund unberechtigter Inanspruchnahme von Grundflächen Dritter durch den Auftragnehmer sind vom Auftragnehmer zu bezahlen.

Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Weegerhalter bzw Eigentümer fremder Grundflächen ein Protokoll über den vorgefundenen Zustand dieser Grundflächen samt ausreichender Fotodokumentation (Übergabeprotokoll) zu verfassen und davon dem Auftraggeber eine Kopie zu übermitteln. Nach Beendigung der Arbeiten sind die benützten Straßen, Wege bzw sonstigen Grundflächen dem Erhalter bzw Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zurückzustellen.

4.12. Einbauten

Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen, Leitungen und sonstigen Einbauten sind die Bestimmungen der entsprechenden Leitungsträger (Betreiber/Eigentümer) zu beachten. Frei ausgelegte Kabel hat der Auftragnehmer während des gesamten Verlaufs der Arbeiten durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit allen Leitungsträgern durch den Auftragnehmer herzustellen. Alle bestehenden Leitungen müssen erhoben und in der Natur markiert werden. Für die zeitliche Koordinierung der Arbeiten hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

4.13. Zusammenwirken im Baustellenbereich

Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die notwendige Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne gesonderte Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche

Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf deren Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw zu belassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren.

4.14. Mitwirkung bei behördlichen Verfahren

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages für den Auftraggeber stehenden Dokumente über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum, mindestens jedoch für die Dauer von 7 (sieben) Jahren, aufzubewahren und über Ersuchen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auftraggeber in allfälligen Verfahren, insbesondere in Verfahren nach § 82a EStG oder § 67a - 67d ASVG, auf eigene Kosten bestmöglich zu unterstützen.

4.15. Dokumentation

Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren. Dabei sind die vom Auftraggeber festgelegten Berichtsformate (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle) zu verwenden. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer mit einer Eingangsbestätigung zurückgestellt. Vom Auftraggeber wird ein Baubuch nur im Bedarfsfall geführt.

Unfälle hat der Auftragnehmer unverzüglich und nachweislich dem Auftraggeber sowie einer allfälligen, von dieser bestellten ÖBA sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

5. **Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer**

- 5.1. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zuverlässiger, leistungsfähiger und für den ihnen konkret zufallenden Leistungsteil befugter (sohin „geeigneter“) Subunternehmer zu bedienen.
- 5.2. Die Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers wird durch die Beiziehung von Subunternehmern nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen und gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich dafür einzustehen, dass seine Subunternehmer sowie wiederum allfällige von diesen beigezogene (Sub-)Subunternehmer (sohin die gesamte Subunternehmerkette) zuverlässig, leistungsfähig und befugt sind, die Leistungen zu erbringen, und dass sämtliche Leistungen in der gesamten Subunternehmerkette vereinbarungsgemäß erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer auch dafür einzustehen und dafür zu haften, dass in der gesamten Subunternehmerkette die Ansprüche von entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmern auf das nach dem Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt (Entgeltsansprüche) gewahrt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ihn gemäß diesen AGB treffenden vertraglichen Pflichten in der gesamten Subunternehmerkette eingehalten werden und verpflichtet sich, diese Pflichten auch an seine Subunternehmer mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung auf weitere Subunternehmer zu überbinden.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Teile des Auftrages, die er an (Sub-)Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die beabsichtigten (Sub-)Subunternehmer sowie jeden beabsichtigten Wechsel eines genehmigten (Sub-)Subunternehmers dem Auftraggeber nachweislich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Befugnis und Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise (gegebenenfalls laut Ausschreibung) so zeitgerecht vor deren Einsatz bekannt zu geben, dass der Auftraggeber die Befugnis und Eignung der beabsichtigten (Sub-)Subunternehmer noch vor deren Einsatz prüfen kann. Der Einsatz jedes (Sub-) Subunternehmers bedarf der vorherigen nachweislichen Zustimmung des Auftraggebers. Im Falle der Nichterteilung der Zustimmung seitens des Auftraggebers, welche keiner Begründung bedarf, hat der Auftragnehmer einen anderen geeigneten (Sub-)Subunternehmer bekannt zu geben.
- 5.4. Jeder nicht genehmigte Einsatz von (Sub-)Subunternehmern berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber verschuldensunabhängig für alle durch den Einsatz nicht genehmigter (Sub-)Subunternehmer verursachten Schäden, (Gerichts- und Vertretungs-)Kosten und Verwaltungsstrafen (insbesondere nach dem LSD-BG). Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Prüffristen

- 6.1. Preise in (aktiven) Angeboten (Bestellungen) des Auftraggebers an den Auftragnehmer und Preisangaben des Auftragnehmers verstehen sich – sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde – als Nettoend- (dh frei Empfangsstelle einschließlich Verpackungs-, Liefer-, Transport(versicherungs)-, Versand- und Montagekosten sowie – soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen – auch allfälliger Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstiger Abgaben) und als Festpreise über die gesamte Vertragslaufzeit. Nachträgliche Preiserhöhungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.
- 6.2. Vom Auftragnehmer angebotene Pauschalpreise verstehen sich als Pauschalpreise für alle vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit. Mit Pauschalpreisen des Auftragnehmers sind alle von ihm vertragsgemäß zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgegolten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, auch nicht, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen aus welchen Gründen immer ändern oder sich die von ihm getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen. Einem Pauschalpreisangebot zu Grunde gelegte Kalkulationen und Einheitspreise haben somit keine Auswirkung auf die Unveränderlichkeit des vereinbarten Pauschalpreises, und zwar auch dann nicht, wenn diese im Zuge der Anbotslegung bekannt gegeben, offengelegt und / oder dem Pauschalpreisangebot zu Grunde gelegt wurden.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Legung von Abschlags- oder Teilrechnungen berechtigt.
- 6.4. Rechnungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber haben den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen, müssen den Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigen und sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Sie sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung unter Angabe der Auftrags-, Bestell- oder Artikelnummer und der Kostenstelle an den Auftraggeber zu übermitteln. Nur Rechnungen, die den vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden vom Auftraggeber bearbeitet und können – eine mangelfreie Leistung vorausgesetzt – die Fälligkeit des Rechnungsbetrages begründen. Alle Rechnungen sind 3-fach mit den dazugehörigen Beilagen an die rechnungsprüfende Stelle des Auftraggebers („Prüfstelle“) zu senden, welche diese nach deren Überprüfung an den Auftraggeber weiterleiten wird. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der dem Auftraggeber zustehenden Prüffrist mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der dem Auftraggeber zustehenden Prüffrist netto, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum. Die Prüffrist des Auftraggebers hinsichtlich der vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen beträgt 14 Tage ab Erhalt der Rechnung.
- 6.5. Rechnungen des Auftragnehmers werden ungeachtet vereinbarter Prüf- oder Zahlungsfristen bzw -terminen in jedem Fall erst mit uneingeschränkter vertragskonformer Lieferung bzw Leistung zur Zahlung fällig.
- 6.6. Sofern der Auftraggeber seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen gemäß § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetz („**UStG**“) beauftragt ist, findet gemäß dieser Gesetzesbestimmung ein Übergang der Steuerschuld auf den Auftraggeber als Leistungsempfänger statt. Der Auftraggeber wird auf den Umstand, dass er mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist, im Vertrag mit dem Auftragnehmer oder in den Auftragsgrundlagen hinweisen. Sofern die Bauleistungen an den Auftraggeber erbracht werden, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistungen stets vom Auftraggeber geschuldet.

7. Sicherstellungen

7.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass dient der Sicherstellung allfälliger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers im Falle von Überzahlungen sowie zur Sicherstellung der Vertragserfüllung. Soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Deckungsrücklass ablösbar gegen Vorlage einer unwiderruflichen, unbedingten, abstrakten (ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung) Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes mit einer mit Mindestlaufzeit bis 3 (drei) Monate nach der Schlussabnahme. Bei Verzögerung der Abnahme (aus welchen Gründen auch immer) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Laufzeit der Garantie rechtzeitig auf seine Kosten bis zur voraussichtlichen Abnahme plus 3 (drei) Monate verlängern zu lassen. Soweit nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt der Deckungsrücklass 10 (zehn) Prozent jeweils einer geprüften Brutto-Abschlags- bzw Teilrechnungssumme.

7.2. Hafrücklass

Der Hafrücklass dient der Abdeckung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus Gewährleistung und / oder Schadenersatz. Im Fall des Vorliegens von Mängeln oder Schäden ist die Zurückbehaltung des Auftraggebers jedoch nicht auf den Hafrücklass beschränkt. Soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Hafrücklass ablösbar gegen Vorlage einer unwiderruflichen, unbedingten, abstrakten (ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung) Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes mit einer mit Mindestlaufzeit bis 3 (drei) Jahre und 3 (drei) Monate nach der Schlussabnahme. Bei Verzögerung der Schlussabnahme (aus welchen Gründen auch immer) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Laufzeit der Garantie rechtzeitig auf seine Kosten bis zum tatsächlichen Ende der Gewährleistungsfrist plus 3 (drei) Monate verlängern zu lassen. Soweit nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt der Hafrücklass 5 (fünf) Prozent jeweils einer geprüften Brutto-Abschlags- bzw Teilrechnungssumme.

7.3. Vertragserfüllungsgarantie

Der Auftragnehmer ist binnen einer Woche ab Vertragsabschluss zur Vorlage einer unwiderruflichen, unbedingten, abstrakten (ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung) und unbeschränkten (insbesondere ohne Einschränkungen bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Arbeiten) Vertragserfüllungsgarantie eines inländischen Kreditinstitutes mit Mindestlaufzeit bis 3 (drei) Monate nach der Schlussabnahme verpflichtet. Bei einer Bauverzögerung (aus welchen Gründen auch immer) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Laufzeit der Garantie rechtzeitig auf seine Kosten bis zur voraussichtlichen Schlussabnahme plus 3 (drei) Monate verlängern zu lassen. Im Falle der nicht fristgerechten Vorlage der Vertragserfüllungsgarantie ist der Auftraggeber nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Ansprüche zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Nichterfüllungs- oder Ersatzansprüche zustünden.

8. **Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen**

8.1. Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften („EisbSV“)

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 Eisenbahngesetz 1957 („EisbG“) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, seiner (Sub-)Subunternehmer und Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch den Auftraggeber eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abgedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen / Erlaubniskarten angefordert werden

8.2. Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

9. **Immaterialgüterrechte**

9.1. Sofern nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an sämtlichen vom Auftraggeber vom Auftragnehmer erworbenen, vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag für den Auftraggeber erstellten und vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder überlassenen urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes („UrhG“) (insbesondere an Plänen) ohne besonderes Entgelt die räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkte (dh auch ungeachtet einer vorzeitigen Vertragsbeendigung) Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG ein, sodass der Auftraggeber berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist, diese Werke auf alle gegenwärtigen oder künftigen Verwertungsarten, insbesondere auch für andere Projekte sowie für Vertriebs-, Werbe- und Marketingzwecke, zu verwerten. Sollte der Auftragnehmer selbst Urheber sein, verzichtet er auf die Urheberbezeichnung gemäß § 20 UrhG. Der Auftraggeber ist in gleicher Weise auch zur Nutzung und Verwertung nicht urheberrechtlich geschützter Werke bzw Unterlagen berechtigt.

9.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass

- die Rechteeinräumung an den Auftraggeber gemäß dem vorstehenden Vertragspunkt von seinen Eigentums- und Immaterialgüterrechten (Urheber-, Verwertungs-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten) gedeckt ist,
- alle seine Werke, Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung oder Verwertung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken, und
- durch seine Lieferungen und Leistungen Rechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert oder in dem geleistet werden soll, nicht verletzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber ohne Verschuldensnachweis im vollen Umfang und einschließlich sämtlicher (Gerichts- und Rechtsanwalts-)Kosten für eine Anspruchsabwehr schad- und klaglos zu halten.

- 9.3. Sofern mit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (etwa an urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des UrhG Werknutzungsrechte oder -bewilligungen im Sinne des § 24 UrhG eingeräumt werden), verbleiben sämtliche vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten oder in einer sonstigen Weise offengelegten physischen oder elektronischen Unterlagen (wie zB Pläne, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen, Produktinformationen, Prospekte, Kataloge, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen) im geistigen Eigentum bzw – sofern sie als urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des UrhG zu qualifizieren sind – im Urheberrecht des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nur von diesem selbst für den bestimmungsgemäßen und vertraglich vereinbarten Zweck unter Einhaltung dieser AGB und der jeweils geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere eine Verwertung, Veränderung (zB Modifizierung, Adaptierung und Dekompilierung), Vervielfältigung oder eine Verbreitung bzw Offenlegung von Unterlagen des Auftraggebers gegenüber Dritten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Der Auftraggeber haftet Dritten gegenüber nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Unterlagen und für allfällige Rechtsfolgen, die sich hieraus ergeben oder ergeben können.

10. Verzug

- 10.1. Gerät der Auftragnehmer, gleichgültig aus welchem Grunde, mit einer Lieferung oder einer Leistung (und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen oder Teilleistungen nur mit einer Teillieferung oder einer Teilleistung) in Verzug, ist der Auftraggeber nach seiner freien Wahl berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Bewirkung der Leistung weiter auf Erfüllung zu bestehen oder mit oder ohne Setzung einer Nachfrist entweder – unter Abgeltung der bereits erbrachten Teillieferungen oder Teilleistungen – von der ausstehenden Teillieferung oder Teilleistung oder aber vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Im Falle des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit den in Verzug befindlichen Lieferungen und Leistungen beauftragen. Der Auftraggeber ist (auch bei unverschuldetem Verzug des Auftragnehmers) berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher Schäden, die ihm aus oder im Zusammenhang mit dem Verzug entstanden sind, insbesondere die Deckungskosten, zu begehren und vom Entgelt in Abzug zu bringen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, vorzeitige Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers erfolgen, anzunehmen. Für den Fall der Annahme behält sich der Auftraggeber die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen des Auftragnehmers keinen Einfluss.
- 10.3. Gerät der Auftraggeber wegen eines unverschuldeten Projektverzuges in Verzug mit Eigenleistungen und / oder Beiträgen zur Mitwirkung an der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, so berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag und auch nicht zur Geltendmachung eines allfälligen Verzugsschadens beim Auftragnehmer.
- 10.4. Insofern den Auftraggeber gegenüber dem Abnehmer der Leistungen des Auftraggebers (wie insbesondere die Käufer von Wohnungen) eine längere Gewährleistungsfrist trifft (und zwar sowohl hinsichtlich deren Dauer, als auch auf Grund eines späteren Beginns des Fristenlaufes wegen einer späteren Übergabe), so verlängert sich die Gewährleistungsfrist des Auftraggebers im selben Umfang gegenüber dem Auftragnehmer. § 933b ABGB gilt in diesem Sinne auch in jenen Fällen, in welchen der Auftraggeber einem Unternehmer Gewähr zu leisten hat. Die Geltendmachungsfrist iSd § 933b Abs 2 ABGB wird auf 12 Monate ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht verlängert. Die Haftungsverjährung gemäß S 2 leg cit gilt auf das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht.

11. Gefahrtragung, höhere Gewalt

Der Auftragnehmer trägt bis zur vorbehaltlosen Ab- bzw. Übernahme der gesamten Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftraggeber in jedem Fall die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen (insbesondere für Zufall, Zerstörung, Untergang, Beschädigung oder Diebstahl). Gleiches gilt für vom Auftraggeber oder von anderen ihm zurechenbarer Personen beigegebene Materialien oder sonstige Sachen. Kostenerhöhungen welcher Art auch immer berechtigen den Auftragnehmer nicht zum Vertragsrücktritt oder zu einseitigen Entgeltsanpassungen.

12. Ab- und Übernahme

- 12.1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erst mit vorbehaltloser Ab- bzw. Übernahme durch den Auftraggeber übergeben. Mängel jeder Art berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Ab- bzw. Übernahme und (neben dem Haftungsrücklass) zur Zurückbehaltung bzw. zur Verweigerung eigener Leistungen und Zahlungen. Als Ab- bzw. Übernahme gilt die protokollarische Bestätigung des Auftraggebers, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers augenscheinlich mängelfrei erbracht wurden. Eine vor dem Ab- bzw. Übernahmeprotokoll erfolgte Bestätigung des Lieferzuges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens des Auftraggebers dar.
- 12.2. Festgestellte Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Ab- und Übernahme samt Prüfung verlangen.
- 12.3. Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung und Leistungserbringung statt, hat der Auftraggeber die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.
- 12.4. Die in dispositiven gesetzlichen Vorschriften (wie zB in §§ 377 f UGB idgF) oder in ÖNORMEN normierten Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten des Auftraggebers (einschließlich deren Rechtsfolgen) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung, Schadenersatz sowie aus anderen Rechtsgründen bleiben daher jedenfalls auch ohne Mängelrüge uneingeschränkt aufrecht.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten. Für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht für einzelne Liefer- und Leistungen (etwa Bauleistungen) besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Ab- bzw. Übernahme der Gesamtlieferung bzw. -leistung, im Falle von äußerlich nicht erkennbaren (versteckten) Mängeln im Zeitpunkt des Bekanntwerdens.
- 13.2. Als ein Mangel, für welchen der Auftragnehmer Gewähr zu leisten hat, gilt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften auch jede Abweichung der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung von facheinschlägigen Normen und Richtlinien, vom jeweils aktuellen Stand der Technik sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.
- 13.3. Kann eine Lieferung oder eine Leistung des Auftragnehmers wegen eines Mangels ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte, verbesserte oder erneuerte Liefer- und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen.
- 13.4. Insofern den Auftraggeber gegenüber dem Abnehmer der Leistungen und Produkte des Auftraggebers (wie insbesondere die Käufer von Wohnungen) eine längere Gewährleistungsfrist trifft (und zwar sowohl hinsichtlich deren Dauer als auch auf Grund eines späteren Beginns des Fristenlaufes wegen einer späteren Übergabe), so verlängert sich die Gewährleistungsfrist des Auftraggebers im selben Umfang gegenüber dem Auftragnehmer. § 933b ABGB gilt in diesem Sinne auch in jenen Fällen, in welchen der Auftraggeber einem Unternehmer Gewähr zu leisten hat. Die Geltendmachungsfrist iSd § 933b Abs 2 ABGB wird auf 12 Monate ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht verlängert. Die Haftungsverjährung gemäß S 2 *leg cit* gilt auf das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht.

14. Schadenersatz

- 14.1. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden – mit Ausnahme von Schäden an Personen und vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber haftet nicht für bloße (reine) Vermögensschäden, Folgeschäden, immaterielle und indirekte (mittelbare) Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, entgangenen Gewinn sowie bei höherer Gewalt (wie insbesondere bei Naturereignissen, Epidemien / Pandemien, kriegerischen Auseinandersetzungen, Terroranschlägen, Streiks, hoheitlichen Eingriffen, Störungen der Energiezufuhr oder der Kommunikation). Soweit die Haftung des Auftraggebers nicht zulässigerweise ausgeschlossen ist, trägt der Auftragnehmer die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens des Auftraggebers und der ihm zurechenbaren Personen und ist die Haftung des Auftraggebers – vorbehaltlich weitergehender Haftungsbegrenzungen in anderen Vorschriften (wie insbesondere gemäß Punkt 12.3.1 der ÖNORM B 2110) – auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungssumme beschränkt.
- 14.2. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Machthaber, Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen (zB Subunternehmer).
- 14.3. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber sind innerhalb von 6 (sechs) Monaten, nachdem der Auftragnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 (drei) Jahren ab Kenntnisnahme hiervon gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt nicht für die unbeschränkte Haftung für Personenschäden sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4. Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen des Auftragnehmers welcher Art auch immer werden vom Auftraggeber nicht anerkannt. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm, seinen Machthabern, Gehilfen, Subunternehmern, Herstellern und Lieferanten verursachte Schäden mit der ihm als Sachverständiger zukommenden Sorgfalt, wobei dem Auftraggeber stets volle Genugtuung zu leisten ist. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen aller Art (insbesondere für Produktbeschreibungen, Pläne, Skizzen, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte und sonstige Urkunden) und Sachen (zB Materialien, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Hilfsmittel), die er dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlässt oder zur Verfügung stellt, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, (technische) Eignung, Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Auftragnehmer bleibt dafür auch dann uneingeschränkt alleine verantwortlich, wenn der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Personen solche Informationen, Daten, Unterlagen oder Sachen des Auftragnehmers geprüft, genehmigt, unterfertigt oder freigegeben haben, sodass diesbezüglich ein Mitverschuldenseinwand des Auftragnehmers ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer haftet auch für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers entstehen.
- 14.5. Die Einbringung von Sachen (zB Materialien, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Hilfsmittel) des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die von ihm oder dessen zurechenbaren Personen eingebrachten Sachen.
- 14.6. Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 14.7. Der Auftragnehmer gewährleistet ab Vertragsabschluss für die gesamte Dauer der Ausführung bzw Erbringung der vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen bis mindestens 6 (sechs) Monate nach Ab- bzw Übernahme aller Gesamtlieferungen bzw -leistungen einen ununterbrochen aufrechten, ausreichenden Versicherungsschutz durch eine Berufs- bzw Betriebshaftpflicht- und eine Bauwesenversicherung von renommierten und solventen Versicherungen mit – sofern nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden – einer Mindesthaftsumme von EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) pro Schadensfall für die im Auftragsfall möglichen Personen-, Sach- und (reinen) Vermögensschäden. Bei Terminverzögerungen bzw voraussichtlichen Verschiebungen des Ab- bzw Übernahmeterminals (aus welchen Gründen auch immer) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Laufzeit der Versicherung rechtzeitig auf seine Kosten bis zur voraussichtlichen Schlussabnahme des Gesamtbauvorhabens plus 6 (sechs) Monate verlängern zu lassen. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der Verpflichtungen des Auftragnehmers; aus der Höhe der Versicherungssumme ist keinesfalls eine Haftungsbegrenzung abzuleiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Nachweise über den aufrechten Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch während des Vertragsverhältnisses jeweils die vollständige und pünktliche Bezahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen, andernfalls der Auftraggeber entweder berechtigt ist, unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder die Versicherungsprämie unter Abzug vom Entgelt des Auftragnehmers zu bezahlen.

15. Haftung für lohnabhängige Abgaben (HFU-Liste)

Der Auftraggeber überprüft jeweils vor Überweisung eines Rechnungsbetrages, ob der Auftragnehmer auf der HFU-Gesamtliste (= Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen) geführt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Auftraggeber berechtigt, zum Zwecke seiner eigenen Haftungsfreistellung 25 (fünfundzwanzig) Prozent des jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrages mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das „Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung der WGKK“ abzuführen. Hierfür sind vom Auftragnehmer die UID Nummer, Finanzamtsnummer, und Steuernummer bekanntzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber umgehend über sämtliche für den Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Vertrages diesbezüglich relevanten Umstände aufzuklären und diese dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch darauf hinzuweisen, wenn das Risiko besteht, dass der Auftragnehmer oder eines seiner (Sub-)Subunternehmen als Scheinunternehmen qualifiziert werden könnte oder dass dieses Unternehmen aus der HFU Liste gestrichen werden könnte.

16. Pflichten des Auftragnehmers

- 16.1. Den Auftragnehmer trifft eine umfassende Prüf- und Warnpflicht. Der Auftragnehmer hat sämtliche Auftragsgrundlagen, Informationen, Daten, Unterlagen aller Art, Sachen, Entscheidungen, Wünsche oder Anweisungen, die ihm vom Auftraggeber, ihm zurechenbarer Personen oder von ihm zur Vertretung seiner Interessen beauftragter Unternehmen (wie zB externer Berater, Architekten oder einer örtlichen Bauaufsicht) zur Verfügung gestellt, offengelegt oder erteilt werden, umfassend und insbesondere im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, (technische) Eignung, Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit sowie im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und termingerechte Leistungserbringung und die Einhaltung eines allfälligen Kostenrahmens bzw Budgets sorgfältig zu prüfen und den Auftraggeber unverzüglich nachweislich in Textform (zB per Brief, Fax oder E-Mail) zu informieren, wenn er dagegen Bedenken hat. Ist nach Auffassung des Auftragnehmers eine zur Herstellung des Leistungszieles erforderliche Leistung in den Auftragsgrund- bzw -unterlagen nicht enthalten, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber nachweislich in Textform (zB per Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht nur, wenn ein Zusatzauftrag erteilt wurde.
- 16.2. Den Auftraggeber und die ihm zurechenbaren Personen (Organe, Machthaber, Mitarbeiter, Gehilfen) sowie vom Auftraggeber zur Vertretung seiner Interessen beauftragte Unternehmen trifft keine Prüf- und Warnpflicht; auch ein Mitverschuldenseinwand des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- 16.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen, den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und ist zur umfassenden, unentgeltlichen und vergütungs- und entschädigungslosen Mitwirkung im Rahmen der Auftragsdurchführung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die jederzeitige Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung, insbesondere auch der Menge und Güte der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen, durch den Auftraggeber zu dulden und dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten und Baustellen zu gewähren sowie auf Verlangen des Auftraggebers alle Ausführungsunterlagen und -pläne vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit des Auftraggebers nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- 16.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Angebotslegung an und bei der Ausführung bzw Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und einzuhalten, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz („ASchG“), das Arbeitszeitgesetz („AZG“), das Arbeitsruhegesetz („ARG“), das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz („AVRAG“), das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz („AÜG“), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz („LSD-BG“), das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz („BGStG“), das Behinderteneinstellungsgesetz („BEinstG“), Ausländerbeschäftigungsgesetz („AuslBG“) und das Gleichbehandlungsgesetz („GIBG“) in der jeweils geltenden Fassung, die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Der Auftragnehmer stellt weiters sicher, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschenswürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt. Bei nicht bloß geringfügigen Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist der Auftraggeber – vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Rechte – zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 16.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitskräfte, Mitarbeiter (Angestellte oder Arbeiter) von ihm selbst, seiner Subunternehmer und Zulieferer, die sich ungebührlich benehmen oder deren fachtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung der vereinbarten Leistungen nicht ausreichen, über Verlangen des Auftraggebers unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und zu ersetzen.

17. Vorzeitige Beendigung

- 17.1. Der Auftraggeber ist zu jedem Zeitpunkt gänzlich frei darin, das auftragsgegenständliche Projekt zu beenden oder zu veräußern.
- 17.2. In diesen Fällen ist der Auftraggeber auch dazu berechtigt, den Auftrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu beenden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer lediglich jenen Teil seines Entgelts, der auf die bis dahin bereits fertig gestellten und dem Auftraggeber vertragsgemäß übergebenen Leistungsteile entfällt. Den Auftraggeber trifft darüber hinaus keinerlei Pflicht mehr zur Mitwirkung an der Leistungserbringung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat im Falle einer derartigen vorzeitigen Projektbeendigung oder -veräußerung keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber für frustrierte Aufwendungen und / oder zurückbehaltene Leistungskapazitäten oä. Für den Fall, dass keine abgrenzbaren Leistungsteile samt darauf entfallendem anteiligen Entgelt vereinbart wurden, ist der Auftragnehmer zur Fertigstellung seiner Leistungen verpflichtet und gebührt ihm in diesem Fall auch das volle Entgelt.

18. Rücktritt vom Vertrag

- 18.1. Der Auftraggeber ist unbeschadet anderer in gesetzlichen Vorschriften oder ÖNORMEN vorgesehener Rücktrittsrechte bei Vorliegen wichtiger Gründe nach seiner freien Wahl zum gänzlichen oder – unter Aufrechterhaltung des übrigen Teiles – zum teilweisen sofortigen Rücktritt von einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag (ungeachtet dessen, ob es sich um ein Dauer- oder Zielschuldverhältnis handelt) berechtigt, welcher schriftlich zu erklären ist.
- 18.2. Ein wichtiger Grund, welcher den Auftraggeber zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, liegt – unbeschadet anderer im Vertrag mit dem Auftragnehmer oder in diesen AGB festgelegter Rücktrittsgründe – insbesondere vor, wenn:
- der Auftragnehmer mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug ist und diese trotz Mahnung und Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht vertragsgemäß erbringt;
 - Umstände eintreten, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, und die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, insbesondere wenn sie zum zufälligen Untergang oder zum zufälligen Unterbleiben der Ausführung der Lieferung oder der Leistung für länger als 3 (drei) Monate führen;
 - der Auftragnehmer nicht genehmigte (Sub-)Subunternehmer einsetzt;
 - der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages oder dieser AGB verletzt;
 - der Auftragnehmer von der Erbringung einer Lieferung oder einer Leistung aus welchen Gründen auch immer (zB mangels finanzieller Realisierbarkeit) ganz oder teilweise Abstand nimmt;
 - die Eignung des Auftragnehmers aus welchen Gründen auch immer wegfällt;
 - Ansprüche oder Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit dem Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder an Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger übertragen werden.
- 18.3. Erfolgt der gänzliche Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden ihm die bis zum Tag des Rücktrittes erbrachten Lieferungen und Leistungen nur insoweit abgegolten, als diese Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber brauchbar und nützlich sind. In allen übrigen Fällen steht dem Auftragnehmer das Entgelt für seine erbrachten Leistungen bis zum Tag des Rücktrittes zu. Allfällige darüber hinausgehende gesetzliche Entgelts-, (Nicht-)Erfüllungs- oder Ersatzansprüche des Auftragnehmers (insbesondere auch gemäß §§ 1168 und 1152 ABGB) sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 18.4. Bei Auflösung dieses Vertrages, aus welchem Grunde immer, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Auftragsunterlagen binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an den Auftraggeber zu retournieren.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Anfechtungsverzicht

Eine gänzliche oder teilweise Anfechtung eines mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages (einschließlich dieser AGB) zwecks Anpassung oder Aufhebung wegen Irrtums, Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage, wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder wegen Gesamt- oder Teilnichtigkeit durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

19.2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (einschließlich dieser AGB und der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen) sowie alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergeben bzw. ergeben können, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist das jeweils sachlich und örtlich für den Auftraggeber zuständige Gericht.

Streitigkeiten welcher Art auch immer (sei es über die Leistungserbringung oder über die Vergütung) berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen vorübergehend oder endgültig auszusetzen, einzustellen oder zu verweigern.

19.3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftraggebers mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen, ausgenommen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt sind. In diesen Fällen besteht auch für den Auftragnehmer die Möglichkeit zur Aufrechnung.

19.4. Datenschutz, Datenschutzerklärung iSd DSGVO

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung gemäß Art 28 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – „**DSGVO**“) mit dem rechtlich erforderlichen Mindestinhalt abzuschließen.

Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis mit dem Auftraggeber erhoben und vom Auftragnehmer oder von dritter Seite an den Auftraggeber übermittelt wurden (vor allem Name, Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Informationen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses) werden automatisiert zu Zwecken der Vertragserfüllung, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO) und auf Servern des Auftraggebers solange, wie dies zur Vertragserfüllung oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, jedenfalls aber so lange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB, UStG) vorgeschrieben ist, gespeichert.

Details hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung des Auftraggebers, welche unter [www. https://neustern.at/datenschutz/](https://neustern.at/datenschutz/) eingesehen werden kann.

Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers werden zudem zur Vertragsabwicklung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) sowie zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen (effiziente Kundenverwaltung, konzerninterne Abrechnung und Buchhaltung, Zahlungsfähigkeit ua) im erforderlichem Ausmaß innerhalb des Auftraggebers und den weiteren Unternehmen der Stern Holding GmbH (hierzu gehören die Auftraggeber Baugesellschaft m.b.H., die Auftraggeber Verkehrsgesellschaft m.b.H., die Stern Schifffahrt GmbH, NeuStern GmbH, die GEG Elektro und Gebäudetechnik GmbH und die Gmundner Fertigteile Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und die jeweiligen Tochterunternehmen dieser Unternehmen [„STERN Gruppe“]) sowie an die herangezogenen Dienstleister, die diese Daten zur Vertragsabwicklung benötigen, übermittelt.

Der Auftraggeber achtet darauf, dass diese Daten nur im erforderlichen Ausmaß und nur an vorher sorgfältig ausgewählte und vertraglich verpflichtete Dienstleister und Partnerunternehmen weitergegeben werden. Die Daten werden zudem ausschließlich an Stellen weitergegeben, welche den unionsrechtlichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen und zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind.

Der Auftragnehmer ist, sofern er über Mitarbeiter verfügt, selbständig dazu verpflichtet, diese über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an den Auftraggeber und an die STERN-Gruppe zu informieren und den Auftraggeber und die STERN-Gruppe diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Auftragnehmer hat die in Art 15 bis 22 DSGVO festgeschriebenen Rechte. Details hierzu sowie zum Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art 77 DSGVO können unter dem vorstehend näher angeführten Link eingesehen werden.

19.5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen oder Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

19.6. Formgebote

Allenfalls vor oder bei Vertragsabschluss geschlossene Vereinbarungen, abgegebene Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit einem Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber unter Einbeziehung dieser AGB ihre Wirksamkeit. Mündliche Nebenabreden zu mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages sowie etwaige Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB. Gleiches gilt für den Verzicht auf das vereinbarte Schriftformerfordernis.

19.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung eines mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages (einschließlich dieser AGB) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine solche schriftlich festzulegen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungsbedürftigen Regelungslücken.

19.8. Solidarschuld, solidarische Haftung

Mehrere Personen auf Seiten des Auftragnehmers (zB Gesellschaften bürgerlichen Rechtes oder Arbeitsgemeinschaften) schulden dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung und haften dem Auftraggeber für die Erfüllung und Einhaltung der ihnen obliegenden Leistungen und Pflichten sowie für allfällige Schäden zur ungeteilten Hand (solidarisch).

19.9. Verzichtsfiktion und Anerkenntnis

Aus Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers kann kein Verzicht auf Rechte und kein (konstitutives oder deklaratives) Anerkenntnis von Pflichten des Auftraggebers abgeleitet werden, wenn ein solcher vom Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wurde. Die Ab- bzw Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber (auch bei Vorliegen offensichtlicher Mängel) und (Teil-)Zahlungen durch den Auftraggeber (ungeachtet der Rechnungsart, insbesondere auch von Abschlags-, Regie- oder Teil-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen) stellen kein (konstitutives oder deklaratives) Anerkenntnis irgendwelcher Umstände (insbesondere der Mangelfreiheit der Lieferung oder der Leistung) und keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche des Auftraggebers dar.

19.10. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Dem Auftragnehmer steht gegenüber dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht an Sachen oder Geldbeträgen und kein Leistungsverweigerungsrecht (auch nicht an Zahlungen) zu. Dem Auftragnehmer aufgrund dispositiver gesetzlicher Vorschriften oder allenfalls anwendbarer ÖNORMEN zustehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte (§§ 471, 1052 ABGB, 369 f UGB) sind ausgeschlossen. Dagegen steht dem Auftraggeber unbeschadet der vorzitierten Rechte ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht an Sachen oder Geldbeträgen, ein Leistungsverweigerungsrecht (auch an Zahlungen) bzw ein Recht auf Nichtausführung sämtlicher (auch anderer bzw weiterer) eigener Lieferungen, Leistungen und Zahlungen zu, wenn der Auftragnehmer seine Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen aus welchen Gründen auch immer ganz oder teilweise nicht vereinbarungsgemäß erbringt oder Bedenken dahingehend bestehen, dass der Auftragnehmer diese aus welchen Gründen auch immer nicht vereinbarungsgemäß erbringen können wird. Der Auftraggeber ist jederzeit und ohne Begründung berechtigt, vom Auftragnehmer dessen Vorleistung oder eine angemessene Sicherheit bzw Sicherstellung zu verlangen.